



Gemeinde  
Riederalp

# **Reglement zur Verhinderung der Vergandung und zur Pflege des Ortsbilda der Gemeinde Riederalp**

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp, eingesehen,

- Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN; SGS/VS 540.1);
- Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2021 (RSFN; SGS/VS 540.100);
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911);
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451);
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1);
- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (kNHG, SGS/VS451.1);
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. März 2000 (KNHV; SGS/VS 451.100);
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6);

erwägend, dass

- sich in ungeernteten Wiesen und Weiden Schädlinge und unerwünschte Pflanzen etablieren können;
- invasive Neophyten, also gebietsfremde Arten, die sich sehr rasch und massiv ausbreiten, immer mehr die einheimische Pflanzenwelt im Gemeindegebiet/UNESCO-Weltwerbe Swiss Alps Jungfrau-Aletsch verdrängen und damit die Biodiversität gefährden, Schäden anrichten oder gesundheitliche Risiken darstellen,

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Gemeinde Riederalp ist es ein grosses Anliegen, ein gepflegtes Ortsbild vorweisen zu können.

<sup>2</sup> Goppisberg (Nr. 4958) und Greich (Nr. 4965) sind im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (SOS) gelistet.

#### **Art. 2**

Das Reglement ist gültig innerhalb der Gebietsgrenzen der Munizipalgemeinde Riederalp.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Wiesen, Weiden und Äcker sind ordnungsgemäss zu bewirtschaften und der aufgehende Pflanzenwuchs ist zu ernten oder zu entfernen.

<sup>2</sup> Innerhalb von Natur- und Landschaftsschutzzonen bleiben die spezifischen Bestimmungen zu Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen gemäss den gültigen Bundesverordnungen und kantonalen Schutzentscheiden vorbehalten.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Pflanzen gemäss den Anhängen 2.1 und 2.2 der Freisetzungsverordnung anzupflanzen.

<sup>4</sup> Die Eigentümer/Bewirtschafter sind verpflichtet, invasive Neophyten auf ihrem Grundstück gemäss Anlage 2.1 der Freisetzungsverordnung in der jeweilig gültigen Fassung zu bekämpfen.

<sup>5</sup> Sie dürfen nicht importiert, verkauft oder verschenkt werden.

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Zeitlich werden zur ordnungsgemässen Bewirtschaftung folgende Fristen festgelegt:

Ried-Mörel, Oberried, Greich, Goppisberg                      bis spätestens 1. August

Riederalp                                                                      bis spätestens 20. August.

<sup>2</sup> Für landwirtschaftliche Flächen gelten die Regelungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) des Bundes.

### **Art. 5**

Jeder Grundeigentümer/Bewirtschafter ist persönlich verantwortlich, dass der aufgehende Pflanzenwuchs innerhalb der Fristen geerntet oder entfernt wird (mähen oder abweiden).

### **Art. 6**

Das Abbrennen von dürrerem Gras ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze gegen Feuer und Naturelemente, unter Vorbehalt der darin und in der übrigen Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung enthaltenen Ausnahmen, verboten.

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Gegen behördliche Verfügungen, welche die Gemeinde in Anwendung dieses Reglements erlässt, kann nach Art. 34 a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung bei der Gemeinde eine begründete Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen den Einspracheentscheid der Gemeinde kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss VVRG erhoben werden.

## Art. 8

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens mit einer Busse von mindestens 10 Franken und höchstens 10'000 Franken bestraft.

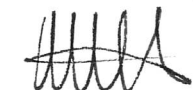
<sup>2</sup> Gegen Strafbescheide, die gestützt auf das vorliegende Reglement erlassen wurden, kann innerhalb 30 Tagen nach dessen Erhalt beim Gemeinderat eine begründete Einsprache gemäss Art. 34k Abs. 1 VVRG erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann bei einem Richter des Kantonsgerichts innerhalb von 30 Tagen nach dessen Erhalt gemäss den Voraussetzungen der Strafprozessordnung (StPO) und Art. 34m VVRG Berufung eingelegt werden.

Angenommen in der Gemeinderatssitzung vom 7. Oktober 2025.

Genehmigt von der Urversammlung vom 24. November 2025.

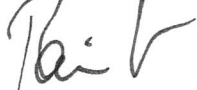
Die Gemeindepräsidentin



Katharina Kummer



Der Gemeindeschreiber



Rainer Pollack



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat  
Der Staatsrat



2026.02297

## Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinden Riederalp** vom 28. November 2025 mit welchem diese um Homologation des Reglements zur Verhinderung der Vergandung und zur Pflege des Ortsbilds ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;

eingesehen die Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007;

eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen der Beschluss über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

eingesehen das Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;

eingesehen das Reglement vom 12. Dezember 2021, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt;

eingesehen die Verordnung vom 12. Dezember 2001 betreffend Brandverhütungsmassnahmen;

eingesehen die Mitberichte der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär vom 19. Dezember 2025, der Dienststelle für Landwirtschaft vom 6. Januar 2026, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 26. Januar 2026 und der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft vom 17. April 2026;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp vom 24. November 2025;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet**

**der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 25. November 2025 angenommene Reglement zur Verhinderung der Vergandung und zur Pflege des Ortsbilds wird mit nachfolgenden Änderungen **homologiert**:

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp, eingesehen,

- Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN; SGS/VS 540.1);
- Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2021 (RSFN; SGS/VS 540.100);

- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (*Freisetzungsverordnung, FrSV*; SR 814.911);
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (*NHG*; SR 451);
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (*NHV*; SR 451.1);
- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (*kNHG*; SGS/VS 451.1);
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. März 2000 (*KNHV*; SGS/VS 451.100);
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (*VVRG*; SGS/VS 172.6);

erwägend, dass

- sich in ungeernteten Wiesen und Weiden Schädlinge und unerwünschte Pflanzen *etablieren* können.
- *invasive* Neophyten, also gebietsfremde Arten, *die sich sehr rasch und massiv ausbreiten*, immer mehr die einheimische Pflanzenwelt [...]

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

#### Art. 1

<sup>1</sup> *Der Gemeinde Riederalp ist es ein grosses Anliegen, ein gepflegtes Ortsbild vorweisen zu können.*

<sup>2</sup> *Goppisberg (Nr. 4958) und Greich (Nr. 4965) sind im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (SOS) gelistet.*

#### Art. 2

Das Reglement gilt innerhalb der Gebietsgrenzen der Munizipalgemeinde Riederalp.

#### Art. 2 3

<sup>1</sup> Wiesen, Weiden und Äcker [...].

<sup>2</sup> Innerhalb von Natur- und Landschaftsschutzschonen bleiben die spezifischen Bestimmungen zu Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen gemäss den gültigen Bundesverordnungen und kantonalen Schutzentscheiden vorbehalten.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Pflanzen gemäss den Anhängen 2.1 und 2.2 der Freisetzungsverordnung anzupflanzen.

<sup>4</sup> Die Eigentümer/Bewirtschafter sind verpflichtet, *invasive* Neophyten [...].

<sup>5</sup> Sie dürfen nicht importiert, verkauft oder verschenkt werden.

#### Art. 7

<sup>1</sup> *Gegen behördliche Verfügungen, welche die Gemeinde in Anwendung dieses Reglements erlässt, kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung bei der Gemeinde eine begründete Einsprache erhoben werden.*

<sup>2</sup> *Gegen den Einspracheentscheid der Gemeinde kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss VVRG erhoben werden.*

#### Art. 8

<sup>1</sup> *Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens mit einer Busse von mindestens 10 Franken und höchstens 10'000 Franken bestraft.*

<sup>2</sup> *Gegen Strafbescheide, die gestützt auf das vorliegende Reglement erlassen wurden, kann innerhalb von 30 Tagen nach dessen Erhalt beim Gemeinderat eine begründete Einsprache gemäss Art. 34k Abs. 1 VVRG erhoben werden.*

<sup>3</sup> *Gegen den Einspracheentscheid kann bei einem Richter des Kantonsgerichts innerhalb von 30 Tagen nach dessen Erhalt gemäss den Voraussetzungen der Strafprozessordnung (StPO) und Art. 34m VVRG Berufung eingelegt werden.*

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Riederalp und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

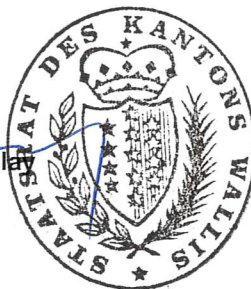
So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

**20. Mai 2026**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Christophe Darbellay



Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht

Kostenaufteilung  
Entscheidgebühr  
Gesundheitstempel

Fr. 300.-  
Fr. 8.-

Verteiler

5 Ausz. DSIS  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DZSM  
1 Ausz. DLW  
1 Ausz. DWL  
1 Ausz. RDSJ

*Notifiziert per le Département*